

DEUTSCHES KOLLEGIUM FÜR PSYCHOSOMATISCHE MEDIZIN (DKPM) e.V.

SATZUNG

Beschlossen am 03.03.1999 in Aachen

Eingetragen beim Amtsgericht Marburg/Lahn am 03.11.1999

1. Satzungsänderungen laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 04.03.2004
2. Satzungsänderung laut Protokoll der Mitgliederversammlungen vom 22.3.2018 und
22.3.2019

§ 1

Name der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen: DEUTSCHES KOLLEGIUM FÜR
PSYCHOSOMATISCHE MEDIZIN (DKPM)

Die Vereinigung besteht in der Form eines rechtsfähigen Vereins, der 1974 gegründet wurde, und führt den Zusatz e.V.

§ 2

Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin (Mitte).

§ 3

Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens im thematischen Umfeld der psychosomatischen Medizin. Der Satzungszweck wird verfolgt durch die Organisation wissenschaftlicher Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitsgruppen und Kommissionen, die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, die Abfassungen wissenschaftlich begründeter Stellungnahmen zu Fragen der Gesundheits- und Wissenschaftspolitik sowie der Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen, sowie

durch Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Vergabe von Forschungspreisen sowie Pflege des interdisziplinären und internationalen Austauschs von Wissenschaftler*innen verwandter Disziplinen (Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Soziologinnen und Soziologen und andere, an der psychosomatischen Forschung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation beteiligten Berufsgruppen) und ihrer Vereinigungen mit dem Ziel der Integration wissenschaftlicher Ergebnisse und Weiterentwicklung psychosomatischer Curricula und Versorgungsmodelle. .

Im Mittelpunkt steht dabei die Aufgabe, die Bedürfnisse von Patienten für eine Krankenversorgung zu erforschen, welche die medizinischen Spezialdisziplinen unter psychosomatischen Gesichtspunkten integriert sowie Formen und Möglichkeiten für die Verwirklichung einer solchen Integration zu entwickeln und zu fördern.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung ist eine gemeinnützige wissenschaftliche Vereinigung im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinigung besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, qualifizierte Angehörige von Pflegeberufen, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler und Mitglieder anderer wissenschaftlicher Berufe werden.

- (3) Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Vorprüfungsausschuss, der die Bewerbungsunterlagen und Zugangsvoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Einzelfall prüft und dem Präsidium über das Ergebnis der Vorprüfung berichtet. Der Vorprüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern des Präsidiums. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Präsidiums. Vom Präsidium abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung zu beantragen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Alle Mitglieder, nicht jedoch die Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, sind zur Amtsführung, zur Wahl in das Präsidium und der Übernahme der Präsidentschaft und zur Abstimmung in Angelegenheiten des Deutschen Kollegiums für Psychosomatische Medizin berechtigt.
- (5) Ehrenmitglieder sollen aus dem Kreis international angesehener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewählt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit und in der Lage sind, zur Verwirklichung der Ziele der Vereinigung beizutragen; über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, an der sie jedoch nur beratend teilnehmen.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der jährlichen Beiträge der Mitglieder.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Der Austritt eines Mitglieds oder fördernden Mitglieds ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres möglich und setzt voraus, dass eine schriftliche Austrittserklärung spätestens bis zum 31. Oktober des letzten Mitgliedsjahres bei der Vereinigung eingegangen ist.
- (2) Die Nichtzahlung des Jahresbeitrages – nach zweimaliger Mahnung, eine Mahnung davon per Einschreiben – steht einer Austrittserklärung gleich.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen kann werden, wer in gröblicher Weise gegen die Interessen der Vereinigung oder gegen ihre Zielsetzung verstößt. Der Ausschluss von Mitgliedern oder fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund der Empfehlung des Präsidiums in geheimer Abstimmung und erfordert eine Mehrheit von mindestens 4/5 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9

Organe der Vereinigung

- Organe sind
1. – Die Mitgliederversammlung
 2. – Das Präsidium
 3. – Der Beirat

§ 10

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern
 - a. Der Präsidentin / dem Präsidenten,
 - b. Einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten, die/der zugleich President elect ist
 - c. Einer weiteren Vizepräsidentin / einem weiteren Vizepräsidenten
 - d. Der Generalsekretärin / dem Generalsekretär

e. Der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

- (2) Das DKPM wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) durch den Präsidenten allein oder durch zwei sonstige Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt höchstens 6 Jahre (zunächst 3 Jahre). Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin in der Funktion des President elect wird in der folgenden Wahlperiode zur Präsidentin/ zum Präsidenten. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsident und der/dem President elect, die nicht erneut direkt wiedergewählt werden können, können alle weiteren Mitglieder des Präsidiums einmal direkt wiedergewählt werden.
- (5) Das Präsidium bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Präsidiums im Amt. Die Amtszeit des neuen Präsidiums beginnt am 1. des auf die Wahl folgenden Monats.
- (6) Das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 11

Rechte und Pflichten der Präsidentin / des Präsidenten

Der Präsidentin / dem Präsidenten obliegen die laufenden Geschäfte in der Leitung der Vereinigung. Sie/Er repräsentiert und vertritt die Vereinigung nach außen. In dieser Tätigkeit unterliegt sie/er der Aufsicht und den Weisungen des Präsidiums.

Die Präsidentin / der Präsident soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufnehmen, dass sich eine eventuelle Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben der Vereinigung, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung oder der Präsidentin / dem Präsidenten zugewiesen sind. Das Präsidium bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder durch Empfehlungen vor, in denen der berufliche Werdegang und die Eignung der Bewerber beurteilt werden.
- (2) Das Präsidium wird durch die Präsidentin /den Präsidenten einberufen, sobald es das Interesse der Vereinigung verlangt.
- (3) Über Beschlüsse des Präsidiums ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin / dem Präsidenten und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer unterschrieben wird. Die Protokolle stehen den Mitgliedern des Präsidiums zur Verfügung. Ordentlichen Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschriften zu gewähren.

§ 13

Arbeitsgruppen und Kommissionen

- (1) Die Arbeitsgruppen sind für alle Mitglieder offen. Über die Einrichtung und Schließung einer Arbeitsgruppe entscheidet das Präsidium aufgrund eines Antrags aus der Mitgliedschaft und gibt das Ergebnis auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt, die diesen Beschluss bestätigen oder widerrufen kann.
- (2) Die Vereinigung kann weiterhin zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen einrichten. Diese Kommissionen unterstützen das Präsidium in seiner Arbeit und tragen ihm vor. Über ihre Aktivitäten wird bei der Mitgliederversammlung berichtet. Mitglieder der Kommission und ihre Amtszeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Wiederwahl soll i. d. R. nur zweimal erfolgen und ist auf je 3 Jahre begrenzt. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin / einen Sprecher und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Bei Bedarf können weitere fachlich qualifizierte Personen hinzugezogen werden.

§ 14

Der Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele kann ein Beirat gebildet werden. Er berät und unterstützt den Vorstand. Der Beirat wird von der Past-Präsidentin / vom Past-Präsidenten geleitet. Der Beirat wird durch das Präsidium mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu maximal 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Vorschlagsrecht für die Wahl neuer Beiratsmitglieder hat jedes Mitglied. Neben Mitgliedern der Gesellschaft können auch Personen aus dem öffentlichen Leben und internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler benannt werden, die in besonderer Weise bereit und in der Lage sind, zu den Belangen der Vereinigung beizutragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind auf 3 Jahre gewählt, die Past-Präsidentin / der Past-Präsident scheidet nach 3 Jahren aus, die übrigen Mitglieder können maximal für eine weitere Wahlperiode (3 Jahre) wiedergewählt werden.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Ankündigung der Tagesordnung durch die Präsidentin / den Präsidenten. Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch einfachen Brief oder elektronische Post (z.B. Email) an die der Vereinigung zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. Adresse oder Emailadresse oder sonstige elektronische Übermittlungsadresse. Tagungsort der Mitgliederversammlung kann jeder Ort innerhalb Deutschlands oder in einem deutschsprachigen Land sein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung muss schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Genehmigung der Tagesordnung

- Tätigkeitsbericht des Präsidiums
- Bericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Präsidiums
- Benennung der Kassenprüfer/-innen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen auf Einberufung der Präsidenten /des Präsidenten oder auf Verlangen einer Anzahl von mehr als 1/10 der ordentlichen Mitglieder. Stimmberechtigt sind persönlich anwesende ordentliche Mitglieder.

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; in der Regel bei Sachfragen durch offene und bei Personalwahlen durch geheime Abstimmung. Wenn von einem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt wird, wird auch bei Sachfragen geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Die Präsidentin / der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Präsidentin /der Präsident sowie die Generalsekretärin / der Generalsekretär unterzeichnen. Die Niederschrift wird an die Mitglieder verschickt.

§ 17

Besondere Beschlüsse

- (1) Die Abberufung des Präsidiums oder eines Präsidiumsmitgliedes sowie der

Präsidentin /dem Präsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (2) Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung sowie über Satzungsänderungen erfordern einen diesbezüglichen Antrag des Präsidiums oder einer Anzahl von mehr als 1/10 der Mitglieder. Anträge dieser Art sind unverzüglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern anzukündigen; die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (3) Über die Auflösung der Vereinigung sowie über Satzungsänderungen können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Derartige Beschlüsse bedürfen dann einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sollten bei einer derartigen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann über die Anträge mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

§ 18

Steuerliche Vorschriften

- (1) Die Führung der Vereinigung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Überschüsse aus Einnahmen sind nach Deckung der Ausgaben einer Rücklage zuzuführen, die der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks dient.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Vereinigung nicht mehr als etwaige eingezahlte Kapitalanteile zurückerhalten.
- (5) Die Vereinigung ist zu jeder Art von Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf sie nicht unterhalten.

- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 19

Spenden und sonstige Zuwendungen

Die Präsidentin / der Präsident ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen für die Zwecke der Vereinigung entgegenzunehmen und hierüber – sofern vom Finanzamt genehmigt – steuerwirksame Spendenbescheinigungen zu erteilen.

§ 20

Rechnungsjahr und Rechnungslegung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres hat die Schatzmeisterin / der Schatzmeister eine Jahresrechnung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen und nach Rechnungsprüfung dem Präsidium zu übergeben, das sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

§ 21

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird jährlich durch zwei ordentliche Mitglieder des DKPM durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind. Die Prüfung hat sich auf die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit zu erstrecken.

§ 22

Übergangsregelung

Die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer derzeitigen Amtsperiode (31. 3. 2021) als Präsidium im Amt. Für

diese Zeit verfügt das Präsidium somit über 6 bzw. 7 Mitglieder. Der Vorsitzende trägt ab sofort die Bezeichnung „Präsident“, die Geschäftsführerin die Bezeichnung „Generalsekretärin“. Bereits im Jahr der Satzungsänderung wählt die Mitgliederversammlung eine/einen President elect, die/der nach einer einmalig verkürzten Amtsperiode zum 1.4.2021 das Amt der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt. Die sonstigen Präsidiumsmitglieder können sich im Jahr 2021 für die Wiederwahl bewerben, sofern sie sich nicht bereits in ihrer 2. Wahlperiode befinden. Die ersten zwei Beiratsmitglieder werden im Jahr 2021 gewählt. In jedem folgenden Jahr werden jeweils zwei Mitglieder hinzu- bzw. nachgewählt.

§ 23

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Rechtswirksamkeit entbehren, so wird hierdurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder durch das Finanzamt für Körperschaften kann die Präsidentin / der Präsident nach Information der Mitglieder-, die verlangten Satzungsänderungen vornehmen.

Stand 1.4.2020 DKPM e.V.

Prof. Dr. med. Christoph Herrmann-Lingen
(Präsident)

Prof.‘in Dr. med. Martina de Zwaan
(Generalsekretärin)